



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 19. März. 2020.

[...] [...] **Betrifft:** Klage gegen die Gemeinde Kelmis in Bezug auf eine lediglich in deutscher Sprache veröffentlichte Anzeige über die Anwerbung eines Finanzdirektors

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 19. März. 2020 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein französischsprachiger Bürger aus der Gemeinde Voeren gegen die Gemeinde Kelmis in Bezug auf die Veröffentlichung eines ausschließlich in deutscher Sprache verfassten Aufrufs im Hinblick auf die Anwerbung eines Finanzdirektors in der Zeitung "*Wochenspiegel*" vom 29. Januar 2020 eingereicht hat.

In Ihrem Schreiben vom 17. Februar 2020 haben Sie Folgendes auf unser Informationsersuchen vom 7. Februar 2020 geantwortet:

"(...)

In der Tat wurde der Stellenaufruf im "*Wochenspiegel*" nur in deutscher Sprache veröffentlicht. Dies geschah allerdings bewusst, da die Zulassungsbedingungen für die zu vergebende Stelle eines Finanzdirektors Grundkenntnisse der deutschen und der französischen Sprache voraussetzen. In der Konsequenz erfüllt jeder Kandidat, der die veröffentlichte Stellenanzeige nicht versteht, diese elementaren Bedingungen für die Besetzung der Stelle nicht. Hinzu kommen hohe Kosten für die Übersetzung und für die Veröffentlichung der Anzeige in den Printmedien.

Informationshalber teilen wir Ihnen außerdem mit, dass die meisten Stellenausschreibungen anderer Gemeinden und Behörden in den Presseorganen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ebenfalls lediglich in deutscher Sprache veröffentlicht werden.

(...) "

*
* *
*

Eine Stellenanzeige in der Presse ist eine Bekanntmachung oder Mitteilung an die Öffentlichkeit.

Die Gemeindeverwaltung von Kelmis ist eine lokale Dienststelle im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Gemäß Artikel 11 § 2 der KGS werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen der lokalen Dienststellen in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes in Deutsch und in Französisch aufgesetzt.

Bekanntmachungen können in ein und derselben Tages- oder Wochenzeitung entweder in beiden Sprachen oder in einer einsprachigen Veröffentlichung nur in einer der beiden Sprachen und in einer anderen Veröffentlichung in der anderen Sprache erscheinen. In letzterem Fall müssen die Texte gleichzeitig in Veröffentlichungen erscheinen, die dieselbe Verbreitungsnorm haben (siehe Gutachten Nr. 33.431 vom 17. Januar 2002 und Nr. 48.292 vom 4. Mai 2017).

Die SKSK ist der Ansicht, dass die Anzeige, die von der Gemeindeverwaltung Kelmis im "*Wochenspiegel*" veröffentlicht worden ist, entweder auf Deutsch und Französisch oder nicht nur auf Deutsch im "*Wochenspiegel*", sondern auch auf Französisch in einer französischsprachigen Zeitung mit derselben Verbreitungsnorm hätte erscheinen müssen.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE